

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 1.1.2009 der Revision vom 29. April 2011

1. Vorbemerkungen

Als siebte Stadt in Baden-Württemberg hat Offenburg zum 1.1.2009 das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) eingeführt. Dem Gemeinderat bzw. dem Hauptausschuss wurde hierüber mehrfach berichtet. Die eigentliche Projektphase lief von Mitte 2006 bis Ende 2008.

Ein wesentliches Teilprojekt war die Bewertung des Vermögens und als dessen Ergebnis die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009.

Bereits vor dieser Vermögensbewertung wurden die Investitionen und weitere vermögensrelevante Vorgänge in der sogenannten Vollvermögensrechnung festgehalten und in einer Art Bilanz ausgewiesen. Dieser Vollvermögensrechnung lag jedoch keine Anlagebuchhaltung im kaufmännischen Sinne zu Grunde, die Aussagekraft war deshalb auch nur eingeschränkt. Eine echte Erfassung der Aktiva = Mittelverwendung und Passiva = Mittelherkunft im Sinne einer kaufmännischen Buchführung oder des NKHR gab es bislang nicht.

Es wurde somit mit der Vermögensbewertung und der erstmaligen Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nach kaufmännischen bzw. NKHR-Grundsätzen Neuland betreten. Hinzu kam, dass es in Baden-Württemberg kaum Erfahrungswerte gab und auch der von der Revision im Prüfbericht sehr häufig als Regelwerk zitierte Bilanzierungsleitfaden in den Jahren 2007/08 nur in rudimentärer, sehr unvollständiger Form vorlag. Der vollständige Leitfaden liegt erst mit der Fassung vom Januar 2011 vor. Auf Seite 9 des Leitfadens wird ausdrücklich dargelegt, dass der Leitfaden keine Rechtsverbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter hat.

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat die Problematik für die „Pionierkommunen“ erkannt und dies durch zwei wichtige Regelungen gewürdigt:

- a) **Vertrauensschutz** – Unter lfd. Nr. 1.3. wird im Bilanzierungsleitfaden ausgeführt, dass Kommunen, die bereits bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes (Ende 2009) mit der Bewertung der Vermögensgegenstände begonnen haben und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden (alten und unvollständigen) Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in BW und die Referentenentwürfe des IM sachgerecht zugrunde gelegt haben, für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz haben.
- b) **Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbilanz:** In § 63 GemHVO ist ausdrücklich vorgesehen, dass Korrekturen der Eröffnungsbilanz – ergebnisneutral – innerhalb von 4 Jahren (also bis zum Abschluss 2012) ohne weiteres korrigiert werden können.

2. Relevanz der Bilanz

Eine Bilanz zeigt auf der Aktivseite das Vermögen eines Unternehmens/der Kommune – also für was die vorhandenen Gelder eingesetzt wurden. Auf der Passivseite wird dargestellt woher diese Gelder kamen – also handelt es sich um erwirtschaftetes Eigenkapital oder wurde zur Finanzierung der Aktivseite auf Fremdkapital zurück gegriffen. Die Bilanz ist stets eine Stichtagsbetrachtung. Dies alles sind interessante Informationen und selbstverständlich ist bei einer Kommune der Umfang des Eigenkapitals (= hier Basiskapital genannt) und das Vermögen durchaus wichtig. Entgegen einem Unternehmen handelt es sich bei dem Vermögen i.d.R. allerdings um „unproduktives Vermögen“, d.h. das kommunale Vermögen erwirtschaftet nicht direkt eine Rendite (wie z.B. Maschinen), die dem entsprechenden Eigen- oder Fremdkapitaleinsatz gegenüber gestellt werden muss.

Eine direkte Steuerung der kommunalen Finanzen über die Bilanz oder anhand der Bilanzzahlen erfolgt eher nicht bzw. ist nur sehr langfristig wirksam. Die im Wesentlichen einzigen Auswirkungen der Bilanzwerte auf die laufende Ergebnis- und Finanzrechnung sind die aus dem Vermögen sich ableitenden Abschreibungen bzw. die Auflösung der für Investitionsmaßnahmen erhaltenen Zuschüsse oder Beiträge. Aufgrund der i.d.R. langfristigen Abschreibung unseres Vermögens (Gebäude und Infrastrukturvermögen i.d.R. 50 Jahre) wirken sich selbst größere Abweichungen bei der Vermögensbewertung auch hier eher nur marginal aus (20 Mio. EUR mehr- oder weniger Vermögen z.B. mit 400 TEUR p.a. – wenn Zuschüsse noch dagegen stehen noch mit weniger). Die Bilanzdaten bieten somit eine Fülle zusätzlicher Informationen, bei denen es tendenziell eher aber um die generelle Größenordnung als auf die mathematisch, kaufmännisch möglichst auf den Cent genaue Höhe geht.

3. Aufwand / Nutzen Abwägung bei der Vermögensbewertung

Bei der NKHR-Einführung war es das erste Ziel des Fachbereichs Finanzen zum 1.1.2009 das neue EDV-System und die komplett neue Buchungssystematik, die bis in die Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung reichte, reibungslos und für die Bürgerinnen und Bürger möglichst nicht spürbar umzusetzen. Entgegen der Probleme bei den meisten Städten zuvor ist dies auch uneingeschränkt gelungen. Weder mussten Rechnungsläufe ausgesetzt werden, noch gingen falsche Mahnungen, etc. an unsere Kunden.

Eine weitere wichtige Priorität hatte die Aufstellung des Haushalts nach NKHR Grundsätzen. Für das Jahr 2009 wurde sogar ein „doppelter Haushalt“ aufgestellt - der alte kamerale Haushalt wurde in einen neuen NKHR-Haushalt überführt um beide Rechenwerke noch besser vergleichbar zu machen.

Selbstverständlich genoss die Vermögensbewertung auch einen hohen Stellenwert und die damals bekannten (vor-) gesetzlichen Vorgaben wurden beachtet. Interpretationsspielräume wurden und werden jedoch tendenziell immer hin zu einer „einfacheren“ Bewertung genutzt. In diesem Zusammenhang muss auch beachtet werden, dass bei der Vermögensbewertung großen Datenmaßen zu bewältigen waren (z.B. 3.034 Straßenabschnitte, 752 Grünflächen, 2.909 EDV-Ausstattungen). Es wäre auch denkbar gewesen hier wie andere Städte mit externen Beratern zu arbeiten

oder mehrere Mitarbeiter/innen über Monate Vollzeit dieses Thema akribisch aufarbeiten zu lassen, wobei selbst dann, die Daten nur einen mehr oder weniger höheren Genauigkeitsgrad hätten. Im Hinblick auf den doch eingeschränkten Nutzen der Bilanz für die finanzielle Steuerung sowohl durch den Gemeinderat als auch die Verwaltung selber, hat sich der Fachbereich Finanzen entschieden die Bewertung in eigener Regie zusammen mit sachkundigen Kollegen aus anderen Fachbereichen (insbesondere Tiefbau, Hochbau und Liegenschaften) durchzuführen. Die Teilprojektleitung übernahm eine Mitarbeiterin der Kämmerei – neben ihrer sonstigen Aufgaben.

Die Projektgruppe und der Fachbereich Finanzen sind davon überzeugt, dass die vorliegende Eröffnungsbilanz einen guten und zuverlässigen Überblick über die Vermögenslage der Stadt Offenburg bietet.

4. Prüfungsbericht der Revision und zusammenfassende Wertung

Der Prüfungsbericht der Revision, der im Frühjahr 2011 innerhalb von gut 3 Monaten von einem Prüfungsteam erarbeitet wurde, macht auf über 140 Seiten die Komplexität der Vermögensbewertung noch einmal deutlich. In 87 Prüfungsbemerkungen werden Hinweise gegeben, was aus Sicht der Revision besser oder anders gemacht hätte werden sollen.

4.1. Kategorisierung der Prüfbemerkungen hinsichtlich des weiteren Vorgehens

Alle 87 Anmerkungen wurden in vier Kategorien eingeteilt, die deutlich machen sollen, wie der Fachbereich Finanzen bzw. die Stadt darauf reagiert:

- Kat. A) Korrektur oder Ergänzung der Revisionsfeststellung entsprechend § 63 GemHVO bis 2012
- Kat. B) Fachbereich Finanzen teilt nicht die Auffassung der Revision – vorerst keine Korrektur
- Kat. C) Prüfbemerkung der Revision könnte zwar theoretisch richtig sein, der praktische Aufwand der Korrektur oder der Neubewertung steht jedoch in keinem Verhältnis zum Nutzen → keine Korrektur bzw. vorgeschlagene Behandlung nur für die Zukunft.
- Kat. D) Anregung der Revision (hauptsächlich um noch genauer zu werden) → wird zur Kenntnis genommen und i.d.R. für die Zukunft berücksichtigt.

4.2. Klassifizierung der Prüfbemerkungen hinsichtlich der inhaltlichen Auswirkungen

Bei der Wertung der Prüfbemerkungen bzw. den Auswirkungen der Revisionsfeststellungen unterscheiden wir inhaltlich zwischen folgenden Fallkonstellationen:

1. formale Abweichungen / fehlende Information → i.d.R. keine Auswirkungen auf die Wertansätze oder Aussagekraft der Bilanz
2. Zuordnung von Vermögen zu Anlageklassen oder im Hinblick auf die Rechnungsabgrenzung → i.d.R. keine Auswirkungen auf die Wertansätze oder Aussagekraft der Bilanz
3. Art und Weise der Bewertung → i.d.R. keine bis geringe Auswirkungen auf die Wertansätze oder Aussagekraft der Bilanz
4. Höhe oder Vollständigkeit der Bilanzierung und Bewertung → Auswirkungen auf die Wertansätze oder Aussagekraft der Bilanz individuell unterschiedlich

Bis auf die Klasse 1 sind alle Klassifizierungen typische Prüfungsfelder auch bei Bilanzen von Unternehmen, bei denen es regelmäßig unterschiedliche Auffassungen zwischen Unternehmen und Wirtschaftsprüfer bzw. Finanzamt gibt. Erschwerend kommt hinzu, dass es im kommunalen Bereich in BW bislang diesbezüglich kaum Erfahrungswerte gibt.

Als Maßstab für die Beurteilung, ob eine Feststellung bzw. ob Auswirkungen auf die Wertansätze der Bilanz geringe oder große Relevanz hat, muss die **Bilanzsumme von 411 Mio. EUR** und der jährliche Umfang des **Ergebnishaushaltes von rd. 120 Mio. EUR** zu Grunde gelegt werden.

4.3. Zusammenfassende Beurteilung des Prüfberichts

Wie bereits dargelegt ist der Prüfbericht der Revision eine gute Grundlage um in Zukunft das System der Anlagebuchhaltung und Bewertung noch weiter zu verfeinern, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll und damit noch vertretbar ist.

Prüfbemerkungen der Kategorie A

54 Anmerkungen der Revision wurden bereits oder werden noch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bis 2012 korrigiert.

Dabei handelt es sich bei 6 Anmerkungen um formale Abweichungen oder noch fehlende Informationen.

Weitere 4 Anmerkungen beziehen sich auf unterschiedliche Auffassungen, welche Anlagenklassen zu bebuchen wären oder wie die korrekte Rechnungsabgrenzung zwischen einzelnen Haushaltsjahren aussehen sollte. Auswirkungen auf Wertansätze ergeben sich dadurch keine (i.d.R. nur Verschiebungen innerhalb der Bilanz oder zwischen zwei Haushaltsjahren).

Unterschiedliche Auffassungen für die Art und Weise der Vermögensbewertung werden in 7 Anmerkungen behandelt, die jedoch keine bis nur sehr geringe Auswirkungen

Weitere 37 Bemerkungen beziehen sich auf unterschiedliche Sichtweisen bezüglich der generellen Bilanzierungspflicht- oder Fähigkeit eines Vermögensgegenstandes sowie die Höhe der Bewertung

Prüfbemerkungen der Kategorie B

Bei 12 Prüfbemerkungen hält der Fachbereich Finanzen die Auslegung der Rechtslage durch die Revision für nicht richtig. Die Begründungen hierfür können der nachfolgenden Stellungnahme entnommen werden. Sofern die Punkte unterstrichen sind, handelt es sich um eine grundsätzliche Fragestellungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und den Umfang haben kann.

Nach Besprechung des Prüfberichts zwischen Revision und Fachbereich Finanzen nahm die Revision diesbezüglich folgende Haltung ein:

Bei 8 Punkten wird die Auffassung des FB Finanzen akzeptiert oder toleriert
Bei 4 Punkten bestehen weiterhin unterschiedliche (Rechts-)Auffassungen, die mit der GPA erörtert werden sollen.

Es sind dies die Punkte Nr. 58, 63, 64 und 84 – **wobei Punkt 84 grundsätzlicher Natur ist.**

Prüfbemerkungen der Kategorie C

Bei 14 Prüfbemerkungen sind die Anmerkungen der Revision theoretisch zwar nachvollziehbar. Die praktische Umsetzung würde jedoch einen derart hohen Aufwand verursachen und in keinem Verhältnis zum (höheren) Genauigkeitsgrad der Vermögensbewertung stehen. Die Begründungen hierfür können der nachfolgenden Stellungnahme entnommen werden. Sofern die Punkte unterstrichen sind, handelt es sich um eine grundsätzliche Fragestellungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsorganisation und den Umfang haben kann.

Nach Besprechung des Prüfberichts zwischen Revision und Fachbereich Finanzen wurde nahm die Revision diesbezüglich folgende Haltung ein:

Bei 6 Punkten wird die Auffassung des FB Finanzen akzeptiert oder toleriert
Bei 8 Punkten bestehen weiterhin unterschiedliche (Rechts-)Auffassungen, die mit der GPA erörtert werden sollen.

Es sind dies die Punkte Nrn. 28, 67, 68, 69, 72, 73, 74 und 85 **wobei die Punkte 28, 67-69 und 72-74 grundsätzlicher Natur sind.**

Prüfbemerkungen der Kategorie D

Bei 7 Prüfbemerkungen handelt es sich um Anregungen oder um Aufforderungen noch einmal zu prüfen. Dies wurde gemacht – die Ergebnisse sind aus den Stellungnahmen erkenntlich. I.d.R. werden die Anregungen in der Zukunft umgesetzt– sofern mit vertretbarem Aufwand machbar.

Fazit:

In nur 8 von 87 Punkten verbleiben nach den Abstimmungsgesprächen zwischen der Revision und dem Fachbereich Finanzen unterschiedliche Auffassungen von Bedeutung. Damit zeigt sich, dass in Offenburg zwischen den Beteiligten bei sehr sorgfältiger Arbeitsweise bezüglich der neuen Aufgabe "Kommunale Bilanz" ein hohes Maß an Übereinstimmung erzielt werden konnte.

5. Stellungnahme zu einzelnen Prüfbemerkungen der Revision

(redaktioneller Hinweis: die erste Ziffer ist die lfd. Nummerierung der Prüfbemerkungen der darauf folgende Buchstabe und die Ziffer ist die Kategorisierung und Klassifizierung durch FB Finanzen, dann die Seitenangabe im Prüfbericht)

- 1 A1, S. 9 Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) wurden unter der Bilanz nicht aufgeführt → wird künftig berücksichtigt – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**
- 2 A1, S. 9 Ein GR-Beschluss über den Verzicht des Ansatzes geleisteter Investitionszuschüsse existiert nicht. Es wird empfohlen, diesen im Rahmen der Feststellung der Eröffnungsbilanz nachzuholen → Empfehlung wird umgesetzt – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**
- 3 A1, S. 11 Zeitraum für die Durchführung der Stichtagsinventur wurde nicht eingehalten → wird künftig berücksichtigt
Die Inventur zum 1.1.2009 hätte innerhalb von 3 Monaten vor bis 2 Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden sollen. Dies war aufgrund der übrigen Umstellungsnotwendigkeiten (andere Prioritäten) nicht möglich. Die Inventur wurde deshalb erst im 2. Halbjahr 2009 nachgeholt und rückgerechnet – **keine bis sehr geringe Auswirkungen auf Wertansätze**
- 4 A1, S. 11 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde nur auf Basis des Entwurfs einer Inventurrichtlinie gearbeitet – die Verbindlichkeit und Anwendung der Inventurrichtlinie ist unverzüglich herzustellen → Empfehlung wird umgesetzt.

Fertiger Entwurf der Inventurrichtlinie liegt seit 2009 vor. Bevor die Oberbürgermeisterin diese verbindlich festsetzt, sollte jedoch noch die Fertigstellung des Bilanzierungsleitfadens (seit Jan. 2011) und die Prüfung der Eröffnungsbilanz abgewartet werden, um ggf. noch Aktualisierungen vornehmen zu können – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**
- 5 A2, S. 13 Bebuchung von 2 verschiedenen Anlageklassen bei gleichem Sachverhalten → Korrektur erfolgt in 2011

Die Anlageklassen A0510 „Lizenzen“ (14 Anlagen mit RBW zum 31.12.10 von 13.552,40 €) und A0520 „DV-Software“ (26 Anlagen mit RBW zum 31.12.10 von 102.607,25 €) werden in 2011 inhaltlich überprüft und zusammengelegt - **keine Auswirkungen auf Wertansätze**
- 6 A4, S. 13 Es wurden trotz Vereinfachungsregelung Vermögensgegenstände bilanziert, die vor 2003 angeschafft wurden → zwar zulässig – Anregung der Revision wird aber gefolgt und die Anlagegüter ausgebucht

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO „kann“ bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, also vor dem 01.01.2003, von einer Inventarisierung abgesehen werden. Dies ist jedoch keine „muss“-Regelung.

Es handelt sich hierbei um sieben immaterielle Anlagegüter, die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz noch nicht abgeschrieben – **Wertkorrektur erfolgt – Auswirkungen ca. 900 TEUR**

- 7 A4, S. 13 Sogenannte Trivialsoftware wurde bilanziert obwohl nicht notwendig → Korrektur wird vorgenommen

Softwarepakete, deren Einzellizenzen unter 1.000 € (netto) gekostet haben werden in 2011 bereinigt. **Auswirkungen auf Wertansätze: Sonderabschreibungen von 25.768,55 €.**

- 8 A4, S. 13 Planungskosten für BPläne und Sanierungsgebiete sind keine Immateriellen Vermögensgegenstände → Korrektur wird vorgenommen

Die Aktivierung von Planungskosten, die nicht auf ein konkretes Bauprojekt bezogen sind, ist nicht richtig und wird in 2011 bereinigt. **Auswirkungen auf Wertansätze : Sonderabschreibung von 600.502,19 €**

- 9 A2, S. 13 Zusammenfassung von Trivialsoftware zu Anlagegruppe ist unzulässig → Korrektur (s. auch Nr. 7)

Anlagegruppe bei Trivialsoftware wurde aus Kameralistik übernommen. Eine Gruppenbewertung für Software ist nicht vorgesehen und wird in 2011 bereinigt

- 10 A4, S. 13 Zuordnung von Grundstücken der Stadt / Eigenbetrieben → Korrektur wird vorgenommen

Grundstücke können nur dem städtischen Vermögen oder dem Vermögen eines Eigenbetriebes bzw. Zweckverbandes zugeordnet werden. Von der Revision festgestellte Doppelerfassungen wurden entsprechend der Unterlagen der Liegenschaftsabteilung geprüft und werden im Anlagevermögen bereinigt (s. Nr. 11 bis 12)

- 11 A4, S. 13 Zuordnung Grundstücke zu den Eigenbetrieben bzw. zur Stadt.

Stadtentwässerung (SE): Die in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesenen Grundstücke der SE mit einem Wert in Höhe von 21.127,08 EUR werden ausgebucht. Ebenso werden diese Grundstücksflächen aus der Liegenschaftsdatei der Stadt ausgebucht.

Die im Jahr 2002 an die SE übertragenen Grundstücke wurden in der Bilanz der SE mit einem Wert in Höhe von 228.992,50 EUR erfasst. Zu diesem Wert wurden die Grundstücke übertragen und stellen den zu-

treffenden Anschaffungswert in der Bilanz der SE dar – **Auswirkungen auf Wertansätze: Aktiva sinken um 229 TEUR**

Abwasserzweckverband (AZV): Das Grundstück 3192 (Teil der Zufahrtsstraße zum Klärwerk) ist dem AZV zuzurechnen und verbleibt im Anlagevermögen des AZV. Grundstück ist aus der EB der Stadt auszubuchen in Höhe von 23.852,00 EUR. **Auswirkungen auf Wertansätze: Aktiva sinken um 24 TEUR**

12 D4, S. 14 Erfassung Grundstück Rammersweier – keine Korrektur erforderlich, Hinweis der Revision wurde geprüft

Das Grundstück Gemarkung Rammersweier (Flurstücksnummer 2630) wurde erst am 10.03.2009 von der Stadt erworben. Dementsprechend ist es zutreffend nicht in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 enthalten.

13 A2, S. 14 Anlageklasse Erbbaugrundstücke (A 1060) → Korrektur

Lt. Revision sind alle Erbbaugrundstücke (Kommune Erbbaurechtsgeber) bei der Anlageklasse 1060 „Sonstige unbebaute Grundstücke“ auszuweisen. Die in der Anlageklasse 1500 (GS Kultur, Sport) erfassten Erbbaugrundstücke (mit Kultur-, Sport- und Gartenanlagen) wurden bisher dort ausgewiesen, können aber auch der Anlageklasse 1060 zugeordnet werden – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**

14 C3, S. 14 Bewertung unbebaute Grundstücke – keine Korrektur – **so auch von Revision akzeptiert**

Für die Bewertung des Grund und Bodens war eine stichtagsbezogene Aufteilung notwendig. Waren die Anschaffungskosten nicht bekannt konnten nach der GemHVO wie folgt Erfahrungswerte angesetzt werden:

AHK unbekannt vor Stichtag 31.12.1974 – Erfahrungswert zum 01.01.1974.
AHK unbekannt nach Stichtag 31.12.1974 – Erfahrungswert zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Für die Ermittlung der Anschaffungspreise und Anschaffungszeitpunkte des Grund und Bodens, insbesondere der landwirtschaftlich und öffentlich genutzten Flächen wurde die Kaufpreissammlung herangezogen. In der Kaufpreissammlung sind alle Kaufverträge der angeschafften Grundstücke u. a. mit Anschaffungspreis ab dem Anschaffungsjahr 1990 erfasst. Mangels Kenntnis der Anschaffungspreise und in den meisten Fällen auch der genauen Anschaffungsjahre für Grundstücke vor dieser Zeit, haben wir den Erfahrungswert zum 01.01.1974 (öffentlicher Bodenrichtwert) angesetzt, auch für die Grundstücke die ab 01.01.1975 bis 31.12.1989 angeschafft wurden. Die Erhebung der Anschaffungskosten und –zeitpunkte der Grundstücke für diesen Zeitraum hätte einen unvermeidbaren Aufwand bereitet (Grundbuchrecherchen).

Da sich bei Grundstücken mit landwirtschaftlich genutzten Flächen der Bodenrichtwert in den Zeitraum 1975 - 1990 relativ konstant verhält, sehen wir von einer Neubewertung ab. Der entstehende Aufwand würde in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen stehen – **nur geringe Auswirkungen auf Wertansätze.**

Bsp.:

Mittlerer Bodenrichtwert für landwirtschaftl. genutzte Flächen zum 01.01.1981/1982: 8 DM/m
Mittlerer Bodenrichtwert für landwirtschaftl. genutzte Flächen zum 01.01.1990: 7 DM/m

- 15 D3, S. 14 Bewertung Grünflächen – Hier Ausstattung (Spielgeräte) → keine Korrektur erforderlich – **so auch von Revision akzeptiert**

Die Bewertung der Grünanlagen wurde aufgeteilt in Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung. Die jeweiligen Kosten pro m² Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung wurden errechnet an Hand von sechs Beispielanlagen. Auf dieser Basis wurde ein gewogener Mittelwert ermittelt (5.1). Es wurde von der Vereinfachungsregel nach § 37 GemHVO (Gruppenbewertung) Gebrauch gemacht.

Die Bewertung der Spielgeräte in Grünanlagen erfolgte mit einem Pauschal/qm-Preis multipliziert mit der Fläche. Dieses Verfahren ist unseres Erachtens hinreichend genau. Die tatsächlichen Anschaffungskosten der Spielgeräte zu recherchieren würde – sofern überhaupt noch möglich - aufgrund der Vielzahl der Fälle einen unververtretbaren Aufwand erfordern – **nur geringe Auswirkungen auf Wertansätze.**

- 16 D3, S. 14 Erfassung Werte der Nutzpflanzungen (Obst- und Rebanlagen) → geprüft - keine Korrektur erforderlich – **so von Revision akzeptiert**

Da die Reb- und Obstgrundstücke teilweise verpachtet sind und die Stadt daran kein wirtschaftliches Eigentum besitzt, wäre eine eigenständige Bewertung nicht richtig gewesen. Zudem wäre auch der Erhebungsaufwand unverhältnismäßig hoch – **keine bis marginale Auswirkungen auf Wertansätze**

- 17 C3, S. 14 Abschreibung Aufwuchs → keine Korrektur (Vertrauensschutz) – **so von Revision akzeptiert**

Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung wurde das Thema kontrovers diskutiert. Wir halten es für richtig den Aufwuchs analog der Forstwirtschaft zu einem Festwert zu bewerten. Dementsprechend wird der Aufwuchs auf den Grünanlagen nicht abgeschrieben - **keine bis marginale Auswirkungen auf Wertansätze**

- 18 A4, S. 15 Bilanzierung von Gebäudesanierungen als Anlagegut → Korrektur

Sanierungen von Gebäuden, die zu keiner Werterhöhung führen, sind als Aufwand zu verbuchen. Die aus der Kameralistik übernommenen Werte wurden in 2010 bereinigt - **Auswirkungen auf Wertansätze:**

**Verrechnung des außerordentlichen Aufwands in Höhe von
1.918.655,76 € mit Basiskapital**

- 19 B2, S. 15 Gesonderte Bilanzierung der Außenanlagen von Gebäuden → keine Korrektur – **Einigung mit Revision s. unten**

Die Außenanlagen wurden und werden i.d.R. zusammen mit dem Gebäude aktiviert und abgeschrieben. Eine differenzierte Erfassung ist weder praktikabel noch zwingend vorgesehen (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung BW) – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**

Für zukünftige Fälle wurde vereinbart, dass eigenständige, größere Aussenanlagen i.d.R. gesondert bilanziert werden, wenn AHK von 100.000 EUR überschritten werden. Darunter werden die Aussenanlagen als Annex des Gebäudes betrachtet.

- 20 A3, S. 16 Bilanzierung neuere Erschließungsstraßen → Korrektur

Die Straßen wurden nach dem „Knoten-Modell“ erfasst, d. h. größere Straßen wurden in verschiedene Abschnitte unterteilt und in der Anlagenbuchhaltung separat erfasst. Für die neueren Erschließungsstraßen erfolgte zum Zeitpunkt der EB noch keine Abschnittsbildung und dementsprechend wurde bei der Altdatenübernahme aus GIS kein Anlagegut „generiert“. Nach der Straßenschau 2008 wurden die Straßenabschnitte in der Straßendatenbank GIS (Smallworld) aktualisiert. Die Abschnittsbildung für die neueren Erschließungsstraßen ist bereits erfolgt. Diese Änderungen werden in die Bilanz aufgenommen – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**

- 21 A3, S. 16 Vollständige Erfassung der Gemeindeverbindungsstraßen (Eigentum Stadt) → Korrektur

Nach der Straßenschau 2008 wurden die Straßenabschnitte in der Straßendatenbank GIS (Smallworld) aktualisiert. Die Abschnittsbildung mit Netzknoten bei den Gemeindeverbindungsstraßen ist zwischenzeitlich bereits erfolgt. Der Abgleich der Straßenabschnitte in GIS und in SAP wird erfolgen. Die Änderungen werden in die Bilanz aufgenommen - **geringe, allerdings noch nicht bezifferbare Auswirkungen auf Wertansätze**

- 22 A4, S. 16 Bilanzierung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraße B3/B33 → Korrektur

Da die Straßenbaulast nicht der Stadt Offenburg obliegt, ist die Bilanz um diese Straßen zu berichtigen (kein Ausweis in der EB) – **Auswirkungen auf Wertansätze rd. 1,9 Mio. EUR**

- 23 C4, S. 16 Feldwege, Wirtschaftswege und selbstständige Radwege → keine Korrektur – **so von Revision toleriert**

Die Feldwege sind in den unbebauten Grundstücken mit ihrem Bodenwert erfasst. Da Feldwege i.d.R. alle abgeschrieben sind, erfolgt kein gesonderter Ausweis in der Bilanz. Für den Zeitraum 1999 bis 2009 wäre zwar eine Erfassung dieser Wege im GIS möglich, da dann aber auch nur wieder nur ein (geringer) Teil erfasst wäre, wäre dies eher eine Desinformation – es wird deshalb gänzlich auf die Erfassung verzichtet.

- 24 A4, S. 16 Straßensanierungen / Neugestaltungen als eigenes Anlagegut → Korrektur soweit keine investive Maßnahmen

Anlagegüter der Anlageklasse A2180 „Straßen, Wege, Plätze“, die die Bezeichnung „Sanierung“ oder „Neugestaltung“ beinhalten, werden untersucht, ob es sich um eine investive Maßnahme handelt oder dem konsumtiven Bereich zuzuordnen ist und entsprechend bereinigt. Die Bilanzierungsrichtlinie für die Stadt Offenburg liegt im Entwurf vor.
Auswirkungen auf Wertansätze mit ca. 7,0 Mio. EUR (es handelt sich um 137 Fälle bei insgesamt über 3.000)

- 25 B2, S. 16 Lärmschutzwände auf falscher Anlageklasse bilanziert → keine Korrektur erforderlich – **wird von Revision akzeptiert**

Laut Leitfaden zur Bilanzierung BW gehören Lärmschutzwände nicht zum „Straßenzubehör“, jedoch insgesamt zum „Infrastrukturvermögen“ und sind somit zutreffend unter der Anlageklasse A2380 „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“ ausgewiesen – **keine Auswirkungen auf Wertansätze**

- 26 A4, S. 17 Abweichung zwischen Anlagebuchhaltung und Bilanz → Korrektur bereits erfolgt

Die Abweichung zwischen Anlagebuchhaltung und Bilanz in Höhe des Anlagegutes „Südunterführung“ mit 1.148.000 € ist seit langem bekannt, konnte jedoch erst im Juni 2011 von KIVBF technisch gelöst werden – **Auswirkungen auf Wertansätze rd. 1,1 Mio. EUR.**

- 27 C4, S. 17 Bilanzierung von Stützbauwerken (Stützmauern u.ä.) → keine Korrektur – **wird von Revision toleriert**

Die Werte der Anlageklasse A2020 „Brücken und Tunnel“ wurden aus der Kameralistik übernommen. Ausgaben des Vermögenshaushalts wurden bereits lange vor NKHR als Vermögenszugänge erfasst. Wenn im Anlagenachweis keine „Stützmauern“ enthalten sind, ist davon auszugehen, dass die Stadt Offenburg dafür kein Geld ausgegeben hat oder diese Anlagen zusammen mit dem Anlagegut „Straße“ erfasst wurden. Sollten weitergehende Ermittlungen von Fachbereich Tiefbau hier andere Erkenntnisse ergeben, ist ggf. eine Nacherfassung möglich. Im Rahmen des NKHR-Projekts war dieses Thema allerdings nicht lösbar. In Zukunft muss ggf. in der Anlagebuchhaltung ein gesondertes

Anlagegut angelegt werden – sofern sich die Stützmauer mit einem vertretbaren Aufwand technisch und rechnerisch vernünftig von der Straße trennen lässt. **Keine oder nur geringe Auswirkungen auf Wertansätze aber sehr hoher Erfassungs- und Bewertungsaufwand**

28 C4, S. 17 Bewertung der Straßen → keine Korrektur – Vertrauensschutz – **kein Konsens, muss mit GPA geklärt werden**

1. Wertermittlung

Die Bewertung der Straßen (Straßenkörper) für die Zeiträume vor 1996 erfolgte abweichend vom aktuellen Bilanzierungsleitfaden nicht unter Anwendung des Baupreiskostenindex, sondern nach eigener Indexierung. Zum Zeitpunkt der Bewertungsarbeiten waren die Bewertungsempfehlungen grundsätzlich noch im Fluss.

Als Erfahrungswert (§ 62 Abs. 4 Satz1 GemHVO) wurden unter Annahme einer linearen Preissteigerung Durchschnittswerte auf Basis der Kosten 1996 und 1974 für definierte Zeitintervalle gebildet. Im Vergleich zur im Bilanzierungsleitfaden vorgeschlagenen Ermittlungsmethode führte die von uns angewandte Methode zu niedrigeren Straßenbestandswerten und nicht zu überhöhten Werten – **tendenziell etwas niedrigere Straßenwerte**

2. Ermittlung des Herstellungsjahres

Die Ermittlung der Herstellungszeitpunkte der Straßen erfolgte unter Heranziehung der Zustandsklassen, durch die Rückrechnung auf das Herstellungsjahr pro Straßenabschnitt; im GIS waren die Herstellungsjahre nicht erfasst. Diese Methode war zum Zeitpunkt der Bewertungsarbeiten die effizienteste. Die Heranziehung des Widmungsjahres oder der Erschließungsabrechnungen hätte einen nicht vertretbaren immensen Ermittlungsaufwand bedeutet.

Die Rückrechnung vom Zustandsabschnitt auf das Baujahr wurde auch von anderen Städten angewandt (z. B. Heidelberg), von der GPA derzeit diskutiert und von uns als absolut richtig empfunden, da damit die Gesamtnutzungsdauer und damit die bisherige Nutzungsdauer am sachgerechtesten beurteilt werden kann – **tendenziell eher geringe Auswirkungen auf Wertansätze**

29 A3, S. 17 Gruppenbewertung in Bilanzierungsrichtlinie regeln → wird umgesetzt

Eine Bilanzierungsrichtlinie liegt im Entwurf vor, ist jedoch auch im Hinblick auf diesen Punkt weiter zu verfeinern – keine Auswirkungen auf Wertansätze

30 A4, S. 17 Sonstiges Infrastrukturvermögen – Bilanzierung von Hebe- und Pumpwerken → Korrektur, Bilanzierung wird nachgeholt

Aufgrund der unterschiedlichen Abschreibungszeiträume für Bauwerke und technische Ausstattung sind Hebewerke bzw. Pumpwerke separat

als Anlagegut zu erfassen. Die Ingenieurbauwerke sind in der EB bereits erfasst und bewertet worden. Im Nachgang sind noch die Pumpwerke zu erfassen und zu bewerten. Die Werte werden ermittelt und nachgebucht – **eher geringe Auswirkungen auf Wertansätze**

- 31 D4, S. 18 Hochwasserdamm Griesheim BAB A5 bis B33 → Korrektur erfolgt ggf. nach weiterer Prüfung

Das Bauwerk wurde durch das Land errichtet und ggf. erweitert. Die Stadt stellt die Flächen und übernimmt die laufende Unterhaltung. Eigentümer ist damit auch die Stadt. Mit dem Landratsamt wird geklärt, ob die AHK feststellbar sind – falls ja wird der Betrag aktiviert und gleichzeitig passiviert, da wohl kostenlos an Stadt übergegangen), was außer einer Bilanzstreckung keinerlei Auswirkungen hat. Die Flächen sind bei den unbebauten Grundstücken bereits aktiviert.

- 32 A4, S. 18 Renaturierung Fließgewässer – Vermögensgegenstand? → Korrektur

Das Anlagegut „Renaturierung Fließgewässer“ (Aktivierung 1990) der Anlagenklasse A2300 „Wasserbauliche Anlagen“ kann nicht zugeordnet bzw. identifiziert werden und wird somit 2011 als Aufwand ausgebucht. **Auswirkungen auf Wertansätze: Sonderabschreibung in 2011 in Höhe von 276.912,84 € (Restbuchwert zum 31.12.10).**

- 33 A4, S. 18 Vorflutgraben – Vermögensgegenstand? → Korrektur

Das Anlagegut „Vorflutgraben“ der Anlagenklasse A2300 „Wasserbauliche Anlagen“ (Aktivierung 2003) kann nicht zugeordnet bzw. identifiziert werden und wird somit 2011 als Aufwand ausgebucht. **Auswirkungen auf Wertansätze: Sonderabschreibung in 2011 in Höhe von 66.591,47 € (Restbuchwert zum 31.12.10).**

- 34 A4, S. 18 Vorflut Kreuzschlag und Schwabweg – Vermögensgegenstand? → Korrektur

Die Anlagen „Vorflut Kreuzschlag“ (Aktivierung 1990 in Höhe von 455.554,18 €) und „Vorflut am Schwabweg“ (Aktivierung 2001 in Höhe von 40.460,68 €) sind vermutlich dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuzuordnen. Es wird mit dem AZV geprüft, ob diese Anlagen dem dortigen Vermögen zuzuweisen sind, dann erfolgt ggf. Ausbuchung in 2011 als Aufwand. **Auswirkungen auf Wertansätze: Sonderabschreibungen in 2011 mit rund 495 TEUR.**

- 35 B2, S. 18 Feuerlöschbrunnen keine „wasserbauliche Anlage“ → keine Korrektur – **wird von Revision toleriert**

Da ein Feuerlöschbrunnen (= unterirdisches Reservoir zur Ansammlung und Vorhaltung von Löschwasser) mit dem Wasserkreislauf verbunden ist, kann eine solche Einrichtung als „Wasserbauliche Anlage“ gewertet

werden. **Keine Auswirkungen auf Wertansätze durch andere Zuordnung zur Anlageklasse.**

36 A4

37 A4, S. 18 Rückhaltebecken – Klärung Bezeichnung → Korrektur

Mit dem AZV und dem FB 6 muss geklärt werden, ob die in der Anlageklasse A2300 „Wasserbauliche Anlagen“ ausgewiesenen Rückhaltebecken eigenständige Anlagegüter oder eventuell zusammenzufassen sind. Des Weiteren ist zu prüfen, ob es sich eventuell teilweise um Unterhaltungsmaßnahmen handelte. Danach erfolgt eine Korrektur. Keine bzw. geringe Auswirkungen auf Wertansätze

38 A4, S. 18 Bilanzierung von Vermögensgegenständen, die vor 2003 angeschafft wurden → Korrektur nicht zwingend, wird aber vorgenommen

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO „kann“ bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, also vor dem 01.01.2003, von einer Inventarisierung abgesehen werden. Dies ist jedoch keine „muss“-Regelung. Es scheint sinnvoll, dies insgesamt gleich zu handhaben, deshalb erfolgt eine Wertkorrektur (rd. 640 TEUR)

39 A4, S. 18 Buchung von GWG/GVG (beide Abkürzungen sind gleichbedeutend) zwischen 410 und 1.000 EUR → Korrektur bereits erfolgt

Die rückwirkende Anwendung der 1.000-Euro-Grenze ab 01.01.2009 wurde in 2010 umgesetzt und die Bestände entsprechend bereinigt.
Geringe Auswirkungen auf Wertansätze.

40 A3, S. 19 Gruppenbewertung in Bilanzierungsrichtlinie regeln → wird umgesetzt

Eine Bilanzierungsrichtlinie liegt im Entwurf vor, ist jedoch auch im Hinblick auf diesen Punkt weiter zu verfeinern – keine Auswirkungen auf Wertansätze

41 D2, S. 19 Prüfung der Zuordnung von Anlagegütern zur „korrekten“ Anlageklasse → keine Korrektur – **wird so von Revision akzeptiert**

Die Zuordnung von beweglichem Anlagevermögen zur entsprechenden Anlageklasse erfolgt nach bestem Wissen. Jedoch kann eine zweifelsfreie Zuordnung in Einzelfällen durchaus strittig sein. Tatsächliche Auswirkungen auf die finanzielle Steuerung oder Wertansätze insgesamt hat dies allerdings nicht.

42 A4, S. 19 Anlagegüter mit der Bezeichnung „Sanierung oder Erneuerung“ – tatsächlich zu bilanzieren? → Korrektur erfolgt in 2011

Die Bestände der Anlageklasse A3450 „Technische Anlagen“ wurden aus der Kameralistik übernommen. Ob es sich tatsächlich um eigen-

ständige Anlagegüter oder eigentlich Sanierungsmaßnahmen handelt oder werterhöhend dem Gebäude zuzuschreiben ist, wird in 2011 geprüft und gegebenenfalls berichtet. Hierzu können lediglich Rückschlüsse aus der Bezeichnung der Anlage gezogen werden, da tiefergehende Recherchen in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen – d.h. auch hier kann es wieder zu „neuen Ungenauigkeiten“ kommen, die aus Sicht von FB Finanzen aber hinnehmbar sind. **Mit 118 TEUR eher geringe Auswirkungen auf Wertansätze**

- 43 A4, S. 19 „Forschungsprojekt Klimatisierung Schulen“ = Anlagegut? –Korrektur wird vorgenommen

Ein reines „Forschungsprojekt Klimatisierung“ ist als solches kein Anlagegut. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Forschungskosten, die nur sehr schwierig in einer konkreten Klimatisierungsmaßnahme zugeordnet werden können (bisherige Gesamtkosten knapp 100.000 €).

- 44 A3, S. 19 Gruppenbewertung von Kunstgegenständen → soll in Bilanzierungsrichtlinie geregelt werden.

Es handelt sich hierbei um 13 Kunstgegenstände mit einem Gesamtwert von 8.222 €. Die Gruppenbewertung wird allerdings nicht wie von der Revision vorgeschlagen in die Bilanzierungsrichtlinie aufgenommen, da Kunstgegenstände auch unter 1.000 EUR bilanziert werden und deshalb für die Zukunft eine Einzelbewertung sinnvoller ist. **Keine Auswirkungen auf Wertansätze**

- 45 A3, S. 19 Bilanzierung von Kunstgegenständen, die unter der GVG-Grenze von 1.000 EUR liegen – wird mit OB-Verfügung rückwirkend zum 1.1.2009 geregelt.

Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 EUR werden als GVG behandelt (Befreiung von § 37 Abs. 1 GemHVO Aktivierungspflicht – lt. Verfügung der OB). Davon ausgenommen sind jedoch Kunstgegenstände (siehe Entwurf Verfügung vom 18.05.2011). Die Ausnahme von der Befreiung bewirkt, dass auch die Kunstgegenstände, die (zum 01.01.2009) unter 1.000 EUR liegen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung aktiviert werden müssen

- 46 A4, S. 20 Sanierung Stadtmauer und Städt. Denkmäler = Anlagegüter? → Korrektur

Die „Sanierung“ der Stadtmauer im Zwingerpark im Jahr 2000 sowie die Sanierung weiterer „Städtische Denkmäler“ ebenfalls aus dem Jahr 2000 wurden aus der Kameralistik übernommen, sind jedoch zweifelsohne als Aufwand zu werten. Die beiden Positionen in Höhe von ursprünglich 179.593,18 € und 192.918,11 € werden in 2011 ausgebucht. **Auswirkungen auf Wertansätze: 283.550,83 € Sonderabschreibung.**

47 A4, S. 20 Ausbuchung Sammelgut – siehe Nr. 46

Bei dem Sammelgut handelt es sich um die oben genannte Sanierung, die als Aufwand in 2011 ausgebucht wird.

48 A4, S. 20 Kamerale Buchwerte stimmen nicht mit NKHR-Werten überein → s. Nr. 46

Da die „Sanierung der Stadtmauer und Städt. Denkmäler“ kein Anlagegut darstellt und als Aufwand ausgebucht wird, erübrigt sich die Klärung dieser Frage.

49 A4, S. 20 Nutzungsdauer Anlagegut „Sanierung Stadtmauer“ → s. Nr. 46

Da die „Sanierung der Stadtmauer“ kein Anlagegut darstellt und als Aufwand ausgebucht wird, erübrigt sich die Frage der Nutzungsdauer.

50 D2, S. 20 Prüfung, ob Kirchen als Kunstgegenstände oder Baudenkmäler gesondert von Gebäude zu behandeln sind → keine Korrektur – **wird so von Revision akzeptiert**

Nach Auffassung der Revision ist zu prüfen, ob Kirchen und Brunnen, die im Eigentum der Stadt sind, Baudenkmäler bzw. Kunstgegenstände dar, die separat erfasst werden sollten.

Da die Kirchen und Brunnen mit den Gebäuden eine Einheit bilden, wurden sie bei der Bilanzierung von Gebäuden bereits berücksichtigt. Eine Trennung wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden. **Keine Auswirkungen auf Wertansätze**

51 A3, S 21 Abschreibungen für Mensa Schulzentrum NW zu spät → Korrektur

Die Anlage im Bau „Schulzentrum Nord I. BA“ wurde 2008 fertig gestellt. Die Herstellungskosten von 763.842,68 € hätten somit bereits seit 2008 abgeschrieben werden müssen. Die Aktivierung und der Beginn der Abschreibung wird 2011 nachgeholt. **Geringe Auswirkungen auf Wertansätze**

52 A4, S. 21 Aktivierung „Entwicklungskonzept nördl. Innenstadt“ → Korrektur

Das „Entwicklungskonzept nördliche Innenstadt“ stellt kein Anlagegut dar und ist als Aufwand in 2011 auszubuchen. **Auswirkungen auf Wertansätze: Sonderabschreibung in 2011 in Höhe von 128.143,90 € (Restbuchwert zum 31.12.10).**

53 A4, S. 22 Beteiligungswert der Stadtbau Offenburg GmbH → Korrektur

Die Beteiligungen werden mit dem anteiligen Eigenkapital gem. § 62 Abs. 5 GemHVO.

Ansatz anteiliges festgesetztes Stammkapital 15.949,44 EUR
 Ansatz anteilige Gewinnrücklage 17.641,01 EUR
 33.590,45 EUR

Der um 1.017,55 EUR überhöhte Ansatz Beteiligung Stadtbau wird berichtigt.

Beteiligungswert der Wohnbau Offenburg GmbH

Der Ansatz des (gerundeten) Beteiligungswertes wird korrekt erfasst.
 Ansatz 7.232.077,63 EUR ➔ Berichtigung: + 77,63 EUR.

54 A1, S. 21 Vermerk Mitzugehörigkeit von Allmendrechten (Gemeindegliedervermögen) zu Grundstücken → Ergänzung erfolgt

Am Gemeindegliedervermögen oder auch Bürgervermögen genannt, hat die Gemeinde das Eigentum, das Nutzungsrecht haben jedoch die Einwohner. Die Mitzugehörigkeit von Allmendrechten ist im Anhang anzugeben. Der Anhang wird wie folgt ergänzt:

Bei folgenden Grundstücken bestehen für Teilflächen Allmendrechte:

| Grundstücksverzeichnis Allmendrechte Stand: Febr. 2011 | | | | | | | | |
|---|-----------|--------|----------------|-------------|--------------------------|-----------------------|--------------------------|--------------------------------|
| Gemark. | Flst. Nr. | U. Nr. | Gesamt-Größe a | Anlage-Wert | Flächen-anteil Allmend a | Anzahl der Nutzbürger | Anzahl der Grundst. lose | Bemerkungen |
| Bühl | 112 | 8 | 1385,28 | 415.584,00 | 22,52 | 2 | 2 | 1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl) |
| Bühl | 282 | | 716,37 | 214.911,00 | 90,72 | 5 | 7 | 1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl) |
| Weier | 1500 | | 395,45 | 39.545,00 | 22,80 | 2 | 2 | 1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl) |
| Weier | 1501 | | 234,53 | 46.906,00 | 11,40 | 1 | 1 | 1-3 Lose pro Nutzbürger (Bühl) |
| Elgesweier | 783 | 9 | 2398,22 | 479.644,00 | 13,00 | 1 | 1 | |
| Weier | 244 | | 120,41 | 24.082,00 | 10,00 | 1 | 1 | |
| Weier | 427 | | 62,52 | 12.504,00 | 11,50 | 1 | 1 | |
| Windschläg | 3200 | | 206,42 | 20.642,00 | 54,00 | 1 | 1 | |
| Windschläg | 3214 | | 1206,45 | 120.645,00 | 18,00 | 1 | 1 | |
| | | | 6725,65 | | 253,94 | | | |

55 A4, S. 21 Bilanzierung der Beteiligung Volkshochschule Offenburg e. V.

Nach den Bilanzierungsvorschriften ist die Beteiligung an einem Verein tatsächlich grundsätzlich nicht zulässig. Es wäre zwar inhaltlich sinnvoll dies - analog der Musikschule – in der Bilanz ausweisen zu können

(deshalb wurde es auch gemacht). Die derzeit im Aktiva gebuchte Sacheinlagen (161 TEUR) wird ausgebucht.

- 56 A4, S. 21 Bilanzierung anteiliger Beteiligungswert der Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau GmbH (GmbH seit 30.06.2005) → Korrektur

Der Beteiligungswert der WRO ist in Höhe des anteiligen Stammkapitals (14% von 25.000 EUR = 3.500 EURO) zu aktivieren. Die Kapitalrücklage in Höhe von 261.467,58 EUR, die im Zuge der Auflösung der GdR in die GmbH eingelegt wurde (Auseinandersetzungsguthaben), dient im Wesentlichen der Abdeckung laufender Kosten und nicht der Finanzierung von Investitionen. Dementsprechend ist die anteilige Kapitalrücklage nicht als Beteiligungswert zu aktivieren. **Auswirkungen auf Wertansätze um + 3.500 EUR durch Aufnahme des anteiligen Beteiligungswerts**

- 57 D4, S. 22 Aktivierung von Vorfinanzierungen (z.B. BSB Zuschüsse) → wird künftig berücksichtigt

Die Bilanzierung der BSB-/Sponsoring-Vorfinanzierung als Ausleihungen ist zukünftig vorzunehmen. **Auswirkungen auf Wertansätze gering.**

- 58 B3, S. 22 Prüfung der Werthaltigkeit von Forderungen → keine Korrektur oder Veränderung der Vorgehensweise → **ggf. mit GPA zu klären**

Zweifelhafte Forderungen werden entsprechend dem Vorsichtsprinzip bei (befristeter und unbefristeter) Niederschlagung in voller Höhe ausgebucht. Befristete Niederschlagungen werden bis zur unbefristeten Niederschlagung jedoch weiterhin überwacht und Vollstreckungsmaßnahmen laufend geprüft. Entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung BW sind „unbefristet niedergeschlagene Forderungen generell in voller Höhe abzuschreiben“ und „andere zweifelhafte Forderungen in Höhe des erwarteten Zahlungsausfall zu Wert berichtigen.“ Da von der Beitreibungsstelle erst zu einem sehr späten Zeitpunkt, wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, Forderungen zur Niederschlagung vorgeschlagen werden, liegt der dann zu erwartende Zahlungsausfall im Regelfall bei 100%. Eine Einzelwertberichtigung wird somit seit jeher konsequent durchgeführt.

- 59 B2, S. 22 Art der Ausweisung von Forderungen → keine Korrektur oder Veränderung der Vorgehensweise, solange hierfür noch kein automatisiertes Verfahren zur Verfügung steht, bzw. nur im Einzelfall bei bedeutsamen Forderungen oder Verbindlichkeiten – **wird von Revision toleriert**

Sowohl die Debitorenbuchhaltung, als auch die Kreditorenbuchhaltung stellen in sich geschlossene Nebenbücher des Finanzwesens dar. Eine teilweise Umgliederung einzelner Kreditorenbestände bzw. Debitorenbestände ins Aktiva zu den Forderungen bzw. in das Passiva zu den Verbindlichkeiten widerspricht dem Saldierungsverbot.

Die GPA empfiehlt nur dann eine grundsätzliche Umgliederung aller Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen des Jahresabschlusses wenn der Saldo insgesamt „umkippt“ oder wenn es sich um eine wesentliche Gutschrift im Verhältnis zu den gesamten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten handelt.

Die technische Umsetzung der Umgliederung hat in Baden-Württemberg bisher noch nicht stattgefunden; KIVBF kann keine Gewähr geben, ob dies in der Praxis überhaupt funktionieren würde.

60 A4, S. 22 Erschließungskosten durch Erschließungsträger = AHK bei Grundstücken → wird so ab Jahresabschluss 2011 umgesetzt

Die von den Erschließungsträgern der Stadt für ihre Grundstücke in Rechnung gestellten Beträge stellen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 44 GemHVO bzw. § 255 HGB dar. Sie sind somit als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren. Der Ausweis als Forderung bis zum Verkauf an Dritte ist nicht zulässig .

61 B2, S. 22 Zahlungen von Erschließungsgemeinschaften an Stadt → keine Korrektur oder Änderung der Vorgehensweise – **wird so von Revision toleriert**

In der Regel fallen bei Erschließungsmaßnahmen zuerst Ausgaben an, die dann bei den Anliegern zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden. Somit handelt es sich im Normalfall um eine Forderungsposition die im Aktiva auszuweisen ist. Die Abwicklung von Erschließungsmaßnahmen von dritten Erschließungsträgern über das „Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge“ in der Kameralistik und in der Nachfolge über die „Konten der durchlaufenden Gelder“ in NKHR war stets Vorgabe der Revision. Eine Passivierung als „erhaltene Anzahlungen“ wird deshalb auch künftig nicht vorgenommen.

Zur besseren Darstellung werden die einzelnen Erschließungsmaßnahmen in der Bilanz separat ausgewiesen. Da der Saldo der Forderungen aus durchlaufenden Geldern positiv ist, ist eine Umgliederung in Abweichung vom generellen Prinzip wenig sinnvoll. Der „Überschuss“ bei der Erschließungsmaßnahme „Sankt-Martin-Straße“ beläuft sich zum 31.12.10 auf 39.933,58 €. Keine Auswirkungen auf Wertansätze.

62 A2, S. 22 Negative Forderungen „Satte Klamm“ durch Fördergelder → negative Forderungen werden künftig als Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern auf Passivseite bilanziert

Auf der Aktivseite stehen bei der Position Forderung aus durchlaufenden Geldern „Satte Klamm“ ein Guthaben von 337.059,15 € (Stand 31.12.2010) zu Buche.

Da es sich hier um eine „wesentliche“ Gutschrift handelt, scheint eine Umgliederung auf die Passivseite unter Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern angebracht und wird in 2011 umgesetzt. **Keine Auswirkungen auf Wertansätze.**

- 63 B3, S. 23 Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen → keine Änderung der Vorgehensweise – **ist ggf. mit GPA zu klären**

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Ausgehend vom Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit sind im NKHR Pauschalwertberichtigungen dann geboten, soweit dies zur Darstellung der tatsächlichen Vermögenslage der Kommune erforderlich ist (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung BW). Es sind keine Forderungsarten ersichtlich, bei der ein signifikantes Ausfallrisiko besteht das nicht über eine Einzelwertberichtigung bereits berücksichtigt ist. Eine Pauschalwertberichtigung (und der dadurch ausgelöste Buchungsaufwand) ist somit nicht erforderlich.

- 64 B2, S. 23 Ausweisung der Beamtenbezüge Januar des Folgejahres im Rahmen der Rechnungsabgrenzung → keine Änderung der Vorgehensweise, da nicht automatisiert möglich – **ist ggf. mit GPA zu klären**

Die Bebuchung des HR-Verrechnungskontos wird unmittelbar über das Modul SAP HR gesteuert. Dies entspricht den Vorgaben des Kommunalmasters von KIVBF und kann durch die Stadt Offenburg nicht beeinflusst werden.

Da die Schnittstelle zwischen HR und FI von der GPA geprüft wurde, kann davon ausgegangen werden, dass dies so richtig ist.

Dieselbe Beurteilung gilt für die PEWES-Schnittstelle. Die Personalabrechnungslösung PEWES war als Vorgänger zu SAP HR bis Ende 2008 ausschließlich und ab 2009 übergangsweise im Parallelbetrieb zu SAP HR im Einsatz.

Da die Zahlungseingänge erst über Nacht an das Vorverfahren OWi21 übergeben, sind die täglichen Zahlungseingänge bis zur Verbuchung am Folgetag als Schwebeposten auf einem Bankverrechnungskonto zwischen zu buchen. Technisch ist diese Schnittstelle nicht anders abzuwickeln und wird in ganz Baden-Württemberg gleichermaßen angewandt. Von der GPA wird dies nicht beanstandet.

- 65 B2, S. 23 Übernahme der OWi-Forderungen in Bilanz → richtige Abgrenzung erfolgt bereits – richtige Darstellung erfolgt in Zukunft, sobald dies automatisiert möglich ist – **wird von Revision toleriert**

Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten werden erst bei Bezahlung aus dem Verfahren OWi21 an SAP FI übergeben. Die zum Bilanzstichtag offenen OWi-Forderungen werden seit 2007 in OWi21 ausgewertet und manuell in SAP FI eingebucht.

66 B2, S. 23 Einbuchung von Kassenausgaberesten – Änderung technisch nicht möglich – **wird so von Revision akzeptiert**

Der kamerale Kassenausgaberest über 720 EUR war entsprechend der HR-Logik einzubuchen, da er ansonsten im Jahr 2009 nicht über die HR-Schnittstelle ausgeglichen werden konnte.

67 C2, S. 24 Passivierung Zuschüsse u.ä. als Sonderposten nur dann, wenn der korrespondierende Vermögensgegenstand bilanziert wurde – Verknüpfung – für Vergangenheit unmöglich und für Zukunft nur soweit der Bezug zweifelsfrei hergestellt werden kann. – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

Eine Verknüpfung von Sonderposten (erhaltene Zuschüsse/Zuweisungen) mit den betreffenden Anlagegütern im Aktiva ist für die Vergangenheit nicht möglich. Seit einigen Jahren wird nach Möglichkeit ein Bezug hergestellt, soweit der Zusammenhang zweifelsfrei identifizierbar ist. Eine 100%ige Verknüpfung ist mit den vorhandenen Ressourcen nicht leistbar und steht in keinem Verhältnis zum Aufwand. **Keine Auswirkungen auf Wertansätze**

68 C2, S. 24 Verknüpfung Erschließungsbeiträge mit entsprechendem Anlagegut – weder möglich noch erforderlich – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

Im Rahmen der Einführung der Anlagenbuchhaltung mit SAP FI-AA zum 01.01.2004 wurden die bisherigen in der kameralen Vermögensrechnung erfassten, aber nicht aufgelösten Erschließungsbeiträge in einem umfangreichen und komplexen Rechenwerk der aktuelle Restbuchwert und die Restauflösungsdauer näherungsweise ermittelt. Genauere Werte sind nicht möglich. Seit 2004 werden Erschließungsbeiträge jahrgenau passiviert und aufgelöst - s. auch Nr. 69

69 C2, S. 24 Der Sonderposten „Erschließungsbeiträge“ mit 20,6 Mio. EUR darf nicht als Sammelanlagegut bilanziert werden sondern muss den jeweils einzelnen Straßen zugeordnet werden. → für die Vergangenheit überhaupt nicht und für die Zukunft nur mit großem Aufwand durchführbar, ohne gesteigerten Nutzen (der a.o. Abgang von Infrastruktur ist eher selten). – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

Theoretisch könnten Erschließungsbeiträge einzelnen Erschließungsanlagen zugeordnet werden, jedoch nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand. Die Beiträge müssten z.B. bei angewandter Eckgrundstückvergünstigung gesplittet und anteilig passiviert werden oder bei gebildeten Erschließungseinheiten zusammengefasst werden. Des Weiteren haben unterschiedliche Bestandteile der Erschließungsanlage (Beleuchtung, Lärmschutz, etc.) unterschiedliche Abschreibungsdauern – d.h. der Erschließungsbeitrag müsste dann auch aufgesplittet werden um entsprechend der zugeordneten Nutzungsdauer aufgelöst werden

zu können. Ein immenser Aufwand, dem kaum ein echter Vorteil entgegensteht (außer vermeintlich größere Genauigkeit)

70 A4, S. 24 Passivierung geschenkter Kunstgegenstände → wurde bereits nachgeholt

Die Passivierung der geschenkten Kunstgegenstände im Wert von insgesamt 2.216.555 € wurde bereits 2009 nachgeholt.

71 A4, S. 24 Passivierung der Zuschüsse für Forschungsprojekt „Klimatisierung Schulen“ (s.a. 43) - Korrektur

Da es sich die Zuschüsse wohl doch nicht einem konkreten ein Anlagegut zuordnen lassen (s. auch Nr. 43), ist keine Passivierung möglich

72 C4, S. 25 Passivierung von Sanierungszuschüssen nur, wenn Maßnahme auch aktivierungsfähig → Prüfung für die Vergangenheit selbst mit unvertretbarem Aufwand nicht möglich – in Zukunft wird darauf geachtet – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

Werden Sanierungen konsumtiv als Aufwand finanziert, dann sind die dafür erhaltenen „Sanierungszuschüsse“ ebenfalls konsumtiv als Ertragszuschuss zu verbuchen. Hier wurde in der Vergangenheit bei der Bezeichnung sowohl im Aktiva, als auch im Passiva nicht sauber abgegrenzt, weil nicht erforderlich. Es lässt sich deshalb für die Vergangenheit somit nicht mehr ermitteln, ob erhaltene Zuschüsse für eine „Unterhaltungssanierung“ oder eine „wertsteigende Sanierung“ verwendet wurden. Da sämtliche Gebäude neu bewertet wurden, lässt sich auch kein Bezug mehr zum entsprechenden Anlagegut ermitteln. **Die Auswirkungen auf Wertansätze dürften sich im Rahmen halten.**

73 C4, S. 25 Prüfung bei von der Stadt hergestellten beitragsfähigen Straßen, ob und wann Erschließungsbeiträge erhoben wurden (s. auch Nrn. 68 und 69) → weder mit vertretbarem Aufwand möglich noch erforderlich – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

In der Anlagenbuchhaltung und somit in der Bilanz sind alle erhobenen Erschließungsbeiträge zu passivieren. Ob alle möglichen Erschließungsbeiträge vollständig erhoben wurden, ist eine Fragestellung des Erschließungsrechts und nicht der Bilanzierung.

Eine konkrete Zuordnung bzw. eine straßenbezogene Ermittlung, in welchem Jahr die Beiträge der einzelnen Straßen erhoben wurden, ist nicht möglich und nicht erforderlich.

74 C4, S.25 Abgrenzung evtl. für konsumtive Zwecke verwendete Zuschüsse → nicht bzw. nur mit unvertretbarem Aufwand durchführbar – in Zukunft wird darauf geachtet – **wird so von Revision zur Kenntnis genommen – Klärung mit GPA**

Die Verwendung bewilligter Zuschüsse steht bereits bei Zuschussgewährung nicht immer fest (z.B. Zuschüsse der Schulstiftung). Ob der Zuschuss sodann ausschließlich investiv oder teilweise auch konsumtiv verwendet wird, lässt sich oft nicht kontrollieren und schon gar nicht für die Vergangenheit. Für die Zukunft wird darauf geachtet, dass Zuschüsse nur passiviert werden, wenn damit ein Anlagegut geschaffen wird.

75 C4, S. 25 Passivierung von Spielplätzen, die von Anrainern erstellt wurden → nicht bzw. nur mit unvertretbarem Aufwand durchführbar – **wird so von Revision toleriert**

Sämtliche Spielplätze wurden im Rahmen der Erstellung der NKHR-Eröffnungsbilanz Neubewertet und aktiviert. Welche Spielplätze in der Vergangenheit ganz oder teilweise eventuell von Anrainern erstellt wurden und damit auch noch zu passivieren wären, lässt sich mit vertretbarem Aufwand nicht mehr feststellen.

76 A4, S. 25 Stellplatzablösebeträge als Ertrag statt Passivierung → Korrektur

Stellplatzablösebeträge wurden 2004 in Höhe von 1.176.856,70 € passiviert und aus der Kameralistik nach NKHR übernommen. Zwar handelt es sich bei Stellplatzablösebeträgen um beitragsähnliche Zahlungen, denen ein aktivierungsfähiges Anlagegut gegenübersteht, jedoch kann auch die Auffassung der Revision mitgetragen werden, diese Zahlungen als laufender Ertrag zu werten. Die Ablösebeträge werden in 2011 mit einem Restbuchwert von 1.003.991,44 € aufgelöst. Wertkorrektur von 1.003.991,44 €.

77 A4, S.25 Auflösung passivierter Zuschüsse für Anlagen im Bau → künftig wird verstärkt darauf geachtet – korrekte Umsetzung aber nicht in allen Fällen möglich

Generell sind passivierte Zuschüsse und Beiträge erst ab dem Zeitpunkt aufzulösen, ab dem das korrespondierende Anlagegut abgeschrieben wird. Da Zuschüsse jedoch teilweise auch für eine Mehrzahl von Anlagegütern gewährt werden, ist dies nicht immer eindeutig feststellbar und dann konsequent umsetzbar. Keine wesentlichen Auswirkungen auf Wertansätze.

78A4, S.26 Bildung von Sonderposten für übertragene Erschließungsanlagen → für Vergangenheit wird noch mit FB 4 geklärt, ob die kostenfrei übertragenen Erschließungsanlagen zweifelsfrei und vollständig zu benennen sind – dann erfolgt eine Nachbuchung als SOPO im Passiva – für Zukunft erfolgt dies auf jeden Fall.

Erschließungsanlagen, die unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergehen, sind sowohl zu aktivieren, als auch als Sonderposten zu passivieren. Im Rahmen der Neubewertung des Infrastrukturvermögens

konnten selbst erstellte und unentgeltlich übertragene Straßen bisher nicht differenziert werden. Für die Zukunft wird dies vorgenommen.

- 79 C4, S. 26 Passivierung von unentgeltlich übertragenen Grundstücken im Rahmen von Neubaugebieten / Umlegungen u.ä. → für Vergangenheit nicht durchführbar – für Zukunft erfolgt dies, allerdings ist der Aufwand erheblich. – **wird so von Revision akzeptiert**

Unentgeltlich übertragene Grundstücke sind ebenfalls prinzipiell zu passivieren. Durch die generelle Neubewertung aller Grundstücke kann für die Vergangenheit nicht mehr ermittelt werden, welche Grundstücke davon an die Stadt geschenkt wurden oder im Rahmen von Umlegungen kostenlos zugefallen sind. Durch den regelmäßigen Abgleich der Grundstückdatei der Liegenschaftsabteilung mit der Anlagenbuchhaltung seit 2009 werden unentgeltlich übertragene Grundstücke offenkundig und entsprechend passiviert. Problematisch bleibt der Abgang dieser Grundstücke, die eine Korrektur des SOPO erforderlich macht. Der entsprechende Infolfluss muss noch hergestellt werden.

- 80 A4 S. 26 Rückstellungen für Abfindungsleistungen bei Altersteilzeit → Korrektur

Bei der Bildung Rückstellung für die Altersteilzeit ist der Betrag für die Abfindungsleistung zu berücksichtigen. Förderzusagen sind bei der Berechnung der ATZ-Rückstellungen künftiger Abschlüsse zu berücksichtigen. **Marginale Auswirkungen auf Wertansätze**

- 81 A4 S. 26 Rückstellungen bei Genehmigung eines Sabbatjahres → wird künftig berücksichtigt

Für das Sabbatjahr ist analog zur ATZ eine Rückstellung zu bilden. **Marginale Auswirkungen auf Wertansätze**

- 82 A4 S. 26 Rückstellungen für Altlasten auf Grundstücken, insb. Satte Klamm – Korrektur - Rückstellung wird noch gebildet

Für die sich im Eigentum der Stadt befindenden Grundstücke mit Altlastenrelevanz, besteht für 11 Grundstücke eine Beseitigungspflicht der Altlasten. Für die Durchführung der Altlastensanierung ist eine Rückstellung zu bilden. Insbesondere für die „Satte Klamm“ unter Minderung des bereits erhaltenen Zuschusses. Ebenso für die weiteren 10 Grundstücke sind Rückstellungen zu bilden in folgender Höhe:

*Es müssen noch 4 Grundstücke geprüft werden (H. Schöler u. LRA, KW 22)
Vorläufiges Ergebnis: 56.250,00 EUR*

- 83 A4 S. 26 Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren – wird künftig erfolgen, allerdings ist die Bewertung der Rückstellungen recht schwierig

- 84 B4 S. 27 Höhe der Rückstellungen für Finanzausgleich → keine Korrektur – **muss ggf. mit GPA geklärt werden**

FB Finanzen und der Finanzbürgermeister halten es nicht für richtig, dass im Rahmen des FAG (übrigens eine „Kann-Rückstellung“) die vollen FAG-Verbindlichkeiten rückgestellt werden müssen. Vielmehr muss es ausreichend sein, jeweils nur die Spitze – also den die für das zukünftige Jahr sowieso zur Auszahlung kommenden Beträge übersteigende Betrag – als zusätzliche Rückstellungen zu passivieren. Dies wird wohl eine spannende Diskussion auch mit der GPA. **Auswirkungen auf Wertansätze sind erheblich wie die nachfolgenden Tabellen zeigen:**

Modell Revision = Rückstellung zum 1.1.2009 = 49,2 Mio. EUR

| Ermittlung FAG Rückstellungen | 2007 | 2008 | HR 2009 | Plan 2010 |
|--|--------------|--------------|----------------|------------------|
| FAG Umlage | -12,7 | -12,0 | -14,1 | -17,0 |
| Kreisumlage | -18,4 | -17,7 | -18,9 | -22,3 |
| Schlüsselzuweisungen | 8,6 | 14,2 | 13,9 | 9,2 |
| Auswirkung ordentliches Ergebnis | -22,5 | -15,5 | -19,1 | -30,1 |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2007 = Auszahlung 2009 | -19,1 | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2008 = Auszahlung 2010 | | -30,1 | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2009 = Auszahlung 2011 | | | -29,8 | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2010 = Auszahlung 2012 | | | | -19,8 |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2011 = Auszahlung 2013 | | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2012 = Auszahlung 2014 | | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2013 = Auszahlung 2015 | | | | |
| Rückstellungsverbrauch durch Auszahlung | 0 | 0 | 19,1 | 30,1 |
| Rückstellungszuführung - bzw. Verbrauch (saldiert) | -19,1 | -30,1 | -10,7 | 10,3 |
| Auflösung nicht benötigter Rückstellungen | | | 0,6 | 2,3 |
| a.o Aufwand | | | | |
| Stand Rückstellung 31.12. | -19,1 | -49,2 | -59,3 | -46,7 |

Modell FB Finanzen = Rückstellung zum 1.1.2009 = 11,2 Mio. EUR

| Ermittlung der FAG Rückstellungen | 2007 | 2008 | HR 2009 | Plan 2010 |
|--|--------------|--------------|----------------|------------------|
| FAG Umlage | -12,7 | -12,0 | -14,1 | -17,0 |
| Kreisumlage | -18,4 | -17,7 | -18,9 | -22,3 |
| Schlüsselzuweisungen | 8,6 | 14,2 | 13,9 | 9,2 |
| Auswirkung ordentliches Ergebnis | -22,5 | -15,5 | -19,1 | -30,1 |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2007 = Auszahlung 2009 | -19,1 | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2008 = Auszahlung 2010 | | -30,1 | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2009 = Auszahlung 2011 | | | -29,8 | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2010 = Auszahlung 2012 | | | | -19,8 |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2011 = Auszahlung 2013 | | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2012 = Auszahlung 2014 | | | | |
| Rückstellung FAG auf Basis Steuerkraft 2013 = Auszahlung 2015 | | | | |
| Rückstellungszuführung - bzw. Verbrauch | -19,1 | -30,1 | -29,8 | -19,8 |
| Rückstellungsverbrauch durch Auszahlung | 22,5 | 15,5 | 19,1 | 30,1 |
| Netto-Zuführung zur Rückstellung | 3,4 | -14,6 | -10,7 | 10,3 |
| Stand Rückstellung 31.12. | 0 | 11,2 | 21,9 | 11,6 |

85 C1, S. 27 Leasingverträge – Ausweisung der Verpflichtungen hieraus in der Bilanz – **ggf. Klärung mit GPA**

Die für die Stadt abgeschlossenen Leasingverträge sind keine Finanzierungsleasing-Geschäfte und somit nicht bei der Stadt zu bilanzieren. Da die Ermittlung der Verpflichtung aus den Leasingverträgen (zum Stichtag bestehende Vertragsrestlaufzeit) sehr aufwendig und für die Beur-

teilung der Vermögenslage nicht erheblich ist, erfolgt kein Vermerk unter der Bilanz.

- 86 B2, S. 27 Schuldendiensthilfen für Vereine – Bilanzierung bei Vertragsschluss → keine Korrektur – Gesamtbetrag der Verpflichtung soll künftig im Anhang zur Bilanz ausgewiesen werden – **wird so von Revision toleriert**

Bei der gewährten Schuldendiensthilfe entsteht erst mit der Auszahlung und nicht bereits mit der Zusage ein Rückzahlungsanspruch und ist somit ab Auszahlung als Forderung auszuweisen.

- 87 A1, S. 27 Pflichtangaben nach § 53 GemHVO → Ergänzungen

Ergänzend zum Anhang sind der Gesetzesstand, der als Basis für die Erstellung der Eröffnungsbilanz diene, und die Aussagen zu den angewandten Ausnahmen von der GVG-Regelung anzugeben.

Gesetzesstand

Grundlage für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Offenburg sind die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemHVO) in der durch das Gesetz der Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 geänderten Fassung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009.

Die Stadt Offenburg hat bereits vor Inkrafttreten des Reformgesetzes mit der Bewertung ihrer Vermögensgegenstände begonnen. Für die Bewertung wurden der zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehende Entwurf des Leitfadens zur Bilanzierung und die Referentenentwürfe des Innenministeriums zur Gemeindeordnung vom 03.05.2007 und zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.04.2007 zugrunde gelegt. Für diese Fälle hat das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben von 11.06.2007 allen Kommunen für die durchgeführten Bewertungen Vertrauensschutz gewährt.

Ausnahme zur GVG-Regelung zum 01.01.2009

Nach § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO wurde für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000,00 EURO ohne Umsatzsteuer eine Befreiung von § 37 Abs. 1 durch die Oberbürgermeisterin zum 01.01.2009 verfügt. Die Befreiung bewirkt, dass die Geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000,00 EURO im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht aktiviert werden müssen, sondern sofort zu 100% als Betriebsausgaben abgezogen werden können. In Abstimmung mit der Revision wurden im Laufe des Jahres 2010/2011 Ausnahmen von der Befreiungsvorschrift definiert. Die Ausnahmen zur GVG-Regelung wurden von der Oberbürgermeisterin verfügt.

Ausnahmen:

1. Hiervon ausgenommen ist die Grundausstattung des PC-Arbeitsplatzes. Hierzu gehören Bildschirm, Zentraleinheit und Drucker
 2. Hiervon ausgenommen sind Kunstgegenstände
- Diese Vermögensgegenstände werden unabhängig von der Wertgrenze weiterhin aktiviert.

Angabe der Mitzugehörigkeit der Allmendrechte (Gemeindegliederungsvermögen) s. lfd. Nr. 54

Offenburg, 04.08.2011

gez.
HP Kopp
Fachbereichsleiter